

**Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingun-
gen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
- Taxentarif - (2. Änderung)**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 30/2022
vom 27.07.2022**

Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen - Taxentarif – (2. Änderung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I. S. 2694), der §§ 5, 19, 20, 51, und 93 Abs. 1 Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 05.07.2022 folgende

2. Änderung zur Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen – Taxentarif –

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Bereitstellung

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet innerhalb der Schöfferstadt Gernsheim (§ 47 Abs. 4 PBefG) für die dort genehmigten Taxen.
- (2) Das Tarifierungsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete des Kreises Groß-Gerau, des Landkreises Bergstraße, des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Wissenschaftsstadt Darmstadt, des Landkreises Offenbach, des Main-Taunus-Kreises, der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der Stadt Frankfurt am Main, mit Ausnahme des Flughafen Rhein-Main in Frankfurt am Main.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich abhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen. Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Grundpreis	5,00 €
Wegstreckenberechnung (Fahrpreis pro Kilometer)	
bis 2.000 Meter	1,00 €
ab 2.001 Meter	2,00 €
Wartezeit pro Stunde	30,00 €
einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten (die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten)	
Zuschläge je Gepäckstück	0,60 €
Ab dem sechsten Stück Handgepäck sowie sperrige Gepäckstücke wie bspw. Kinderwagen, Ski, Fahrräder, lebende Tiere (Blinden- und Behindertenhunde als Begleitung des Fahrgastes sind kostenfrei zu befördern)	
Zuschlag Großraumtaxi	6,00 €
Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einem Fahrzeug (Großraumtaxi).	

- (2) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des vereinbarten Beförderungsentgeltes verlangen.
- (3) Auf Verlangen hat die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen. Die Bescheinigung muss Name und Anschrift des Unternehmens, die Ordnungsnummer des Fahrzeuges, die Höhe des Beförderungsentgeltes, das Datum und den Namen und die Unterschrift der Fahrzeugführerin bzw. des Fahrzeugführers enthalten. Auf Wunsch sind ferner in der Bescheinigung die Fahrstrecke und die Uhrzeit (Beginn und Ende der Fahrt) einzutragen.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden.

§ 3 Sondervereinbarungen, Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Tarifierungsgebietes nach § 1 Abs. 2 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an, nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt unverzüglich zu beseitigen; das betroffene Fahrzeug verliert insoweit seine Zulassung.
- (3) Die FahrerIn bzw. der Fahrer hat stets den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (4) Die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Wird eine bestellte Taxe aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat nicht benutzt, so wird hierfür eine Pauschalgebühr in Höhe von 6,00 € fällig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. andere als die nach § 2 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert oder
 - 2. entgegen § 2 Abs. 3 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim als Genehmigungsbehörde.

§ 5 Inkrafttreten

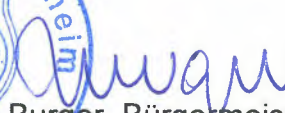
Diese 2. Änderungsverordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, 05.07.2022

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim




Burger, Bürgermeister

Vorstehende Verordnung der Schöfferstadt Gernsheim über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen - Taxentarif - (2. Änderung) wurde am 27.07.2022 in der Ried-Information Nr. 30 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim




Burger, Bürgermeister